

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE PRAMET

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 23. April 2026

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 3 Verordnung: Wassergebührenordnung

---

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pramet vom 22.04.2026 betreffend die Wasseranschlussgebühr und die Wasserbenützungsgebühr.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 17 Abs. 3 lit. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF. wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pramet (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 18,40 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 2.935,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.
  - a) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Kellergeschosse werden soweit sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebauten Teile des Kellergeschosses werden nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
  - b) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
  - c) Überdachte Flächen wie Terrassen und Balkone werden von der bebauten Fläche ausgenommen, Garagen und freistehende Nebengebäuden werden von der Bemessungsgrundlage

ausgenommen, sofern sie über keinen Wasseranschluss verfügen. Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage. Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- d) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- e) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- f) Bei Berechnung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2, für **gewerblich oder industriell genutzte Betriebsflächen**, die der Gebührenpflicht unterliegen, ist die Summe dieser Flächen aller Geschosse wie folgt zu berücksichtigen:

	bis 160 m <sup>2</sup>	100 % des m <sup>2</sup> -Satzes nach Abs. 1,
von 161 m <sup>2</sup>	bis 500 m <sup>2</sup>	75 % des m <sup>2</sup> -Satzes nach Abs. 1,
von 501 m <sup>2</sup>	bis 750 m <sup>2</sup>	50 % des m <sup>2</sup> -Satzes nach Abs. 1,
von 751 m <sup>2</sup>	bis 1.000 m <sup>2</sup>	25 % des m <sup>2</sup> -Satzes nach Abs. 1,
von 1.001 m <sup>2</sup>	bis 2.500 m <sup>2</sup>	20 % des m <sup>2</sup> -Satzes nach Abs. 1,
	ab 2.501 m <sup>2</sup>	10 % des m <sup>2</sup> -Satzes nach Abs. 1.

Die Bemessungsgrundlage für Betriebsflächen ist nach den vorstehenden Grundsätzen für alle auf dem angeschlossenen Grundstück gewerblich errichteten Bauwerken, (auch Keller und Garagen) soweit sie der Gebührenpflicht unterliegen, in seiner Gesamtheit zu berechnen.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die Wasseranschlussgebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu ermitteln. Sofern für den Anschluss dieses unbebauten Grundstücks vom Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsvorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde, ist dieser Betrag von der ermittelten Wasseranschlussgebühr in Abzug zu bringen.  
Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind mit dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung zuletzt verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) der Bundesanstalt Statistik Österreich wertgesichert aufzuwerten.
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasseranschlussgebühr sinngemäß nach lit. a) neu zu ermitteln; bereits entrichtete Wasseranschlussgebühren oder Entgelte sind – wertgesichert entsprechend lit. a) – von der neu ermittelten Gebühr in Abzug zu bringen.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt

### § 3

#### Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzähler pro m<sup>3</sup>

**€ 2,35**

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Für die Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine monatliche Zählermiete zu entrichten. Diese beträgt für

3/5 m <sup>3</sup> -Zähler	€ 1,20
7/10 m <sup>3</sup> -Zähler	€ 1,60
20/30 m <sup>3</sup> -Zähler	€ 3,00

### § 4

#### Entstehen des Abgabenspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß § 4 Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben und ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November im Nachhinein zu entrichten.

### § 5

#### Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung geregelten Gebührensätze erhöhen sich jeweils um das Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### § 6

#### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit Ablauf der Kundmachungsfrist; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 08.05.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Eduard Seib.**